Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 11 (1873)

Heft: 8: [erste Abtheilung]

Artikel: Der Kanton Appenzell Ausser-Rhoden von der Einführung der

Mediationsakte bis zur Annahme der Bundesverfassung vom 7. Aug.

1815: 1803-1815

Autor: Tanner

Kapitel: 2: Bündnisse und Verträge mit fremden Mächten

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-257291

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

betraute ihn der Große Rath mit verschiedenen Missionen und einige Jahre war er auch Mitglied der Landeskommission. 1814 ernannte ihn die Landsgemeinde zum Landsfähnrich, nachdem ihm der Große Rath schon in seiner Sitzung am Landsgemeindemorgen die Salzfaktorstelle übertragen hatte, und 1816 trat er an die Stelle des resignirenden Lands= hauptmann Fäßler. In letzterm Jahre wählte ihn der Große Rath in die Kommission, welche das Landbuch revi= diren sollte. Weil er aber für einen eifrigen Freund des neuen, die Rechte des Volkes schmälernden Verfassungsent= wurfes gehalten wurde, so theilte er 1820 mit 3 andern Beamten das Los, von seiner Stelle entsetzt zu werden. Als in den 1830er Jahren eine zeitgemäße, volksthümliche Landbuchsrevision sich Bahn brach, wurde auch Bänziger wieder zu Ehren gezogen. Seine Bürgergemeinde ernannte ihn nämlich 1835 zu ihrem Abgeordneten in den neuge= bildeten Kleinen Rath, welchem Gericht er dann als Präsi= bent vorzustehen hatte, bis er 1838 aus dieser Behörde schied. — 1836 und 1837 war er zugleich Mitglied des Revisionsrathes.

Der bis ins hohe Alter strebsame Mann zeichnete auch, durch das Beispiel seines Rathsfreundes Seckelmeister Fisch dazu aufgemuntert, geschichtliche Notizen auf, die aber bei seinem im Jahr 1842 erfolgten Tode verloren giengen.

Landsfähnrich J. Konrad Frischknecht von Schwellbrunn trat 1814 an die Stelle des verstorbenen Landsfähnrich J. M. Müller von Hundwyl. Näheres von ihm berichten die Appenz. Jahrbücher, Jahrgang 1854, S. 246 u. s. f.

2. Bündnisse und Verträge mit fremden Mächten.

Das Defensivbündniß und die Militärkapitulation mit Frankreich.

Bu ben ersten Verhandlungen der neuen eidgenöffischen

und Kantonalbehörden gehören die Berathungen über das Defensivbündniß und die Militärkapitulation mit Frankreich.

Schon am Tage der Eröffnung der Tagsatzung (4. Juli 1803) kündigte General Nen an, daß die französische Republik zur Abschließung eines Schutbundnisses, sowie einer Militärkapitulation mit ber Schweiz geneigt sei, und es wurde dann hierauf wirklich ein neues Bündniß ver= einbart, das weit günstiger war als das 1798 mit den französischen Machthabern abgeschlossene. Es war ein Friebens-, Freundschafts- und Schutzvertrag auf 50 Jahre mit Zugrundelegung des ewigen Friedens von 1516. Napoleon liebte es, ihn als einen Beweis seines besondern Wohl= wollens für die Schweiz darzustellen. Die französische Regie= rung versprach in diesem Vertrag, sich stets für die Neutralität der Schweiz und die Sicherung unsrer Rechte gegen andre Mächte zu verwenden, im Falle eines Angriffes die= selbe mit ihrer Macht und auf eigene Rosten zu unterstützen, boch nur, wenn sie von der Tagsatzung dazu aufgefordert werde. Würde Frankreich angegriffen, so dürfte es außer ben kapitulirten Schweizerregimentern noch bis auf 8000 Schweizer anwerben, es sei denn, daß die Schweiz selbst im Krieg oder von einem folchen bedroht wäre. Wenn ein= mal Hilfe eingetreten ist, so darf kein Theil ohne Vor= wissen des andern Frieden schließen. — Die Schweiz er= hält und übernimmt jährlich 200,000 Zentner französisches Salz zu gleichem Preise wie die Bewohner Frankreichs selbst. Zur Belebung des Verkehrs wird für die Verbindung von Genf mit dem Rhein und der Rhone durch Wasser= straßen Sorge getragen. Die Bürger beiber Staaten merben mit Rücksicht auf Handel und Transit den begünstigtern Nationen gleichgestellt. Gegenseitiges Niederlassungsrecht wird anerkannt u. f. f.

Die am gleichen Tage (27. September) abgeschlossene Militärkapitulation zwischen der Schweiz und Frankreich bestimmte, daß die französische Regierung 16,000 Mann

Schweizertruppen in ihren Sold nehmen dürfe. Der 1. Artikel sprach zwar von freiwilliger Werbung, aber schon im 2. wurde von dem Fall geredet, wo die französische Regiezung verlangen durfte, daß diese Truppen stets vollzählig seien. Dieselben durften nur auf dem Festlande verwendet werden und konnten im Nothfalle von der Schweiz ganz oder theilweise zurückberusen werden.

Sei es, daß die Tagsatzung und die Großen Räthe Napoleon einen Beweis ihrer Dankbarkeit geben wollten, oder daß sie sich scheuten, dem mächtigen Mediatoren einen Wunsch abzuschlagen, jedenfalls ohne gehörige Ueberlegung der Folgen dieser Militärkapitulation, gaben sie auch dieser, nicht nur dem Defensivbündniß ihre Zustimmung.

Auch unser Große Rath stimmte Beidem zu und versordnete am 5. Oktober 1803, daß das Defensivbündniß in deutscher Uebersetzung von den Kanzeln verlesen, auf den 23. Oktober eine Landsgemeinde nach Trogen einberufen und daß auch die Militärkapitulation dem Volke bekannt gemacht werde.

Zur Empfehlung des Bündnisses hieß es im Lands= gemeindemandat u. a.:

"Die Tagsatzung hat sich nach dem Maß ihrer Kräfte bestrebt, die Zernichtung des 1798er Bündnisses zu erzwecken und auf seinen Trümmern ein mit der Freiheit und Unab- hängigkeit der Wohlsahrt und Ehre unsers schweizerischen Baterlandes verträgliches Defensivbündniß zu erbauen. Es wird jeder Unbefangene leicht wahrnehmen, wie wesentlich dieser im Wurf liegende Bundesvertrag von dem unglücklichen 1798er Bündniß unterschieden und wie viel zuträglicher der Freiheit und Ehre der Schweizer sei als das letztere. Dieses neue Bündniß gestattet keine andre Werseinstimmung mit dem Bündniß von 1777. Auch ist solches das Beste, was vermittelst aller Anstrengung zu erreichen möglich war, ja wir dürsen beifügen, das Beste, das in

Hinsicht auf die in den letzten Jahren gewalteten traurigen Umstände erwartet werden konnte. Urtheilet nun selbst, getreue, liebe Landleute, wie bedenklich es wäre, das von Seite der französischen Regierung der Schweiz angetragene, eine andre fatale, nämlich die 1798er Allianz verdrängende Bündniß zu verwersen und was für Gefahren und Ungemachen man sich durch einen solchen Schritt bloßstellen würde! In Betrachtung aller hier einschlagenden Gründe wären wir unsers Orts einstimmig entschlossen, dieses Bündeniß anzunehmen."

Der Abschluß des Bündnisses erheischte aber auch die Abänderung des 82. Art. unsers Landbuches, der mit dem Art. 16 des Bündnisses in Widerspruch stand. Jener lautete nämlich: "Es ist auch beschlossen worden, daß wann eine "Persohn unsers Lands mehr verthäte, dann sie zu bezahlen "wüßte, sollen des ersten unsre Landleuth, so sehr daßelbig "Gutt gelangen mag, bezahlt werden, darnach die Hin"bersaßen unsers Lands, und dann die nechsten Nach"bahren, als Gottshauß- und die Statt St. Gallen, Rhein"thal, Grafschaft Loggenburg, Freund-, Eid- und Bunds"genossen, welche alle in Austheilung gleich gehalten wer"den sollen."

Schon im Jahr 1778 war von einer Anzahl Männer eine Aenderung dieser Bestimmung, wiewohl vergeblich, ansgestrebt worden. Das Bündniß mit dem mächtigen Nachsbarn reichte hin, sie zu stürzen. Der Große Kath empfahl dem Bolke, "auch jedem andern Fremden, der in Fallimentssfällen in unserm Lande interessirt sein könnte, ebenso viel Recht angedeihen zu lassen als unsres Landsleute in seinem Lande in gleichen Fällen genießen, da wir immer im Falle sind, viel mehr im Ausland zu fordern, als das Ausland bei uns zu verlangen hat."

Am 23. Oktober 1803 hatte unser Volk sowohl über

^{*} Walfer IV. S. 30 u. 31.

das Bündniß als auch über den erwähnten Artikel im Landbuch * abzustimmen. Bei regnerischer Witterung zählte die Versammlung nur etwa 8000 Mann. Ihr Führer, Landammann Zellweger, empfahl das Bündniß sehr, indem er namentlich auf die Verschiedenheit desselben mit dem von 1798 hinwies, und die Landsgemeinde nahm es auch einstimmig an, wie sie auch dem neuen auf den Grundsatz des Gegenrechtes gegründeten Artikel des Konkursgesetzes seine Zustimmung gab.

Die in Folge der Militärkapitulation übernommenen Verpflichtungen verursachten den schweizerischen Magistraten nicht unbedeutende Sorge und Mühe.

Schon am 2. Juli 1807 fand sich die Tagsatzung und in Folge dessen auch unser Große Rath (23. August) auf den Wunsch des mächtigen Vermittlers und um zu verhüten, daß nicht Schweizer in Fall kämen, gegen ihre Landessbrüder kämpfen zu müssen, alle dem Bundesvertrage mit Frankreich zuwiderlausende Werbungen zu verbieten und die Werber als Falschwerber mit dem Verlust des Landsund Gemeinderechtes zu bedrohen. ** Am 20. Aug. 1807 ratissirte der Große Rath den Entwurf einer Verordnung über die Bildung und Besugnisse der Militärgerichte für die Schweizertruppen in französischen Diensten.

Im folgenden Jahre hatten die schweizerischen Behörsden wegen der Deserteure aus französischen Diensten Versfügungen zu treffen. So erließ der Große Rath von Appensell A. Rh. am 17. August 1808 in weiterer Ausführung des Tagsatzungsbeschlusses eine Publikation an das Landvolk, nach welcher jeder, der einen auf dem Depot und von Frankreich ausgeschriebenen Deserteur entdecke, eine Prämie von 11 fl., und jeder, der einen vom Werbplatz

^{*} Siehe Art. 103 bes Landbuches bon 1747 ftatt Art. 82.

^{**} Strazzen ber Verhandlungen bes Gr. Rathes von Landammann Zellweger.

oder Transport Ausgerissenen anzeige, 5 ½ fl. erhielt; das gegen sollten solche, welche wissentlich einem Ausreißer Unterschlauf gaben oder dessen Flucht begünstigten, zur Versantwortung gezogen und je nach Umständen zum Schadensersat, Gelds oder Gefängnißstrafe und im Wiederholungssfalle auch zur Verpflichtung, einen Mann zu stellen, versurtheilt sein. *

Noch unangenehmer mußte es den schweizerischen Beshörden sein, nach dem Willen des französischen Kaisers die in England befindlichen schweizerischen Söldnertruppen heimszuberusen. Die Tagsatzung beschloß am 8. Heumonat 1811, die Heimkehr genannter Truppen bis Ende 1811 unter Ansbrohung des Verlustes des schweizerischen Heimatrechtes und des Vermögens zu verlangen. **

Um meisten Sorge, Mühe und Unkosten aber bereitete die Verpflichtung, die 4 Regimenter in Frankreich vollzählig zu erhalten, um so zu verhüten, daß der mächtige Vermittler nicht zürne. Viele aus Frankreich zurückkehrende Soldaten waren in einer bürftigen Lage, weil Frankreich seinen Verpflichtungen nicht nachkam, und Napoleons Kriege rafften Tausende von Soldaten weg. Zu Anfang des Jahres 1807 fehlten zu den 16,000 Mann 8000; im Mai des gleichen Jahres betrug die Zahl der in Frankreich dienenden Schwei= zertruppen zirka 12,000 Mann. Der französische Gesandte brückte seine Zufriedenheit darüber aus und hoffte, die Bahl werde bald voll sein. Als bann aber ber Krieg, namentlich der spanische, 1809, die Reihen der Söldner stark lichtete, mar die Schweiz zu Anfang 1810 mit ihren 4 Regimentern wieder im Rückstand und immer mehr brang Frankreich auf Vervollständigung; in jeder Tagsatzung wie-

^{*} Strazzen der Verhandlungen des Gr. Rathes von Landammann Zellweger und Publikationsprotokoll.

^{**} Amrhyn, Repertorium der Abschiede der schweizerischen Tagsatzung von 1803—1813.

derholten sich Frankreichs Mahnungen. Diese Mahnungen galten besonders den demokratischen Kantonen. Am 22. Jänner 1810 erhielt auch die Obrigkeit unsers Landestheils vom Landammann der Schweiz ein Mahnschreiben, den ein= gegangenen Verpflichtungen nachzukommen, da sonst bei Napoleon die Meinung entstehen könnte, der Zweck der Kapitulation werde durch die in derselben liegenden Mittel nicht erreicht. Auf diese Weise liefe unser Schutzbundniß mit Frankreich große Gefahr, indem Napoleon es versuchen könnte, das mißlungene Werk nach einem andern Plane auszuführen, wodurch die Schweiz das sicherste Unterpfand ihres Wohlstandes verlieren würde. * Der Große Rath wählte hierauf (7. Februar 1810) zwei Werboffiziere, Diem in Herisau und Tribelhorn in Trogen, beschloß, dem Land= ammann Zellweger für seine Vorschüsse gutzustehen, und erließ eine Publikation an das Volk, worin dieses von ge= nannter Wahl in Kenntniß gesetzt und jeder Jüngling, der sich in französische Dienste anwerben lassen wolle, aufge= fordert wurde, sich im Lande anwerben und nicht durch die großen Handgelder benachbarter Kantone verleiten zu lassen, außer dem Lande Handgeld zu nehmen, indem derjenige, welcher sich im Lande anwerben lasse und das Unglück haben sollte, hilfsbedürftig in das Vaterland zurückzukehren, einer guten Aufnahme und Unterstützung versichert sein könne, wessen sich derjenige nicht getrösten dürfe, welcher dem höhern Handgeld mehr Rechnung trage als seiner Pflicht gegen das Vaterland. ** Als die Werbung tropdem nicht gut von Statten geben wollte, gab ber Große Rath am 25. April 1810 den HH. Landammann Zellweger und Landsfähnrich Fisch Vollmacht, je nach Umständen über die 44 fl., welche

^{*} Siehe das Schreiben von Landammann Wattenwyl unter den amtlichen Briefen im Landesarchiv in Trogen.

^{**} Strazzen itber die Verhandlungen des Gr. Rathes von Landammann Zellweger und Publikationsprotokoll.

Frankreich bezahlte, ein Handgeld bis auf 88 fl. zu geben, da die umliegenden Kantone bis über 10 Louisdor aussfetzen. Sowohl in A. Rh. als in J. Rh. bildete an der Landsgemeinde 1810 die Empfehlung der Werbung den Hauptinhalt der beredten Ansprachen an das Volk, wobei die Redner auf den alten, unter den französischen Fahnen erworbenen Ruhm, das Glück der Schweiz, das wichtige Wohlwollen des Vermittlers 2c. aufmerksam machten.

Im Mai des folgenden Jahres erhielten Neu und Alt Räthe Anzeige, daß Frankreich wieder 4000 Mann zur Er= gänzung seiner Regimenter verlange (76 Mann von A. Rh.), worauf beschlossen wurde, die Werbung mit allen zweck= bienlichen Mitteln zu betreiben und zu dem Ende die Prä= mien zu erhöhen, eine Publikation im Sinne ber vorjährigen zu erlassen und St. Gallen auf den Inhalt im Abschied wegen Prämienvertheilung aufmerksam zu machen. Endlich überzeugte sich Napoleon, daß es der Schweiz nicht möglich sei, 16,000 Mann zu stellen, und gieng 1812 eine neue Kapitulation mit ihr ein, wornach sie nur noch zur Stellung von 12,000 verpflichtet war. Um diesen Vertrag recht= zeitig ratifiziren zu können, beschloß der Große Rath, die Landsgemeinde schon auf den 19. April zusammen zu be= rufen und erstere aus höhern Rücksichten dem Volke zu empfehlen. * * In dem bezüglichen Edikt heißt es:

Tit.! "Die eben vorgelesene Militärkapitulation, durch welche diejenige von 1803 nun aufgehoben ist, ist in Hinssicht auf die Verbindlichkeit, welche sie der Schweiz auferzlegt, alljährlich eine bestimmte Anzahl Mannschaft in Kriegszund Friedenszeiten zu stellen, *** und in Hinsicht, daß sie

^{*} Strazzen ber Großrathsverhandlungen von Landammann Zellweger, Fisch Chronik, Erzähler von St. Gallen.

^{**} Großrathsprotofoll.

^{***} Die ganze Schweiz 2000, bavon Appenzell 65 Mann, nämlich A. Rh. 44 und J. Rh. 21 (Beschluß ber Tagsatzung vom 30. Juli 1812), später wurde auf die Beschwerbe von J. Rh. burch Vermittler

die Ausreißer auf eigene Kosten zu ergänzen hat, gegen jene ältere Kapitulation freilich viel drückender und kost= spieliger, in Hinsicht aber auf die Truppen selbst ist sie darin beruhigender, daß sie nichts mehr vom Gebrauch der= selben nach Spanien, sondern nach Deutschland und Italien erwähnt. Wenn wir daher die Sache, die unstreitig immer von einer solchen Beschaffenheit ift, daß sie unser Herz mit besorglichen Gefühlen erfüllt, in ihrem wahren Lichte be= trachten; wenn wir bedenken, wie mächtig der Ginfluß der französischen Krone über alle Länder Europas sich erstreckt, wie diese Kapitulation das Einzige ift, das, wenn ein all= gemeiner Krieg auszubrechen droht, unfre Ruhe sichert, daß wir dadurch auf die leichteste Art, die möglich ift, den Zeit= umständen folgen; wenn wir einen Blick auf alle übrigen Staaten und Verbündete mit Frankreich werfen und sehen, wie selbige nicht nur ihre junge Mannschaft ausrufen, son= dern auch mit allem zum Kriege Nöthigen, aus eigenen Kosten ins Feld stellen muffen und wie in Frankreich selbst die Einwohner bis auf 60 Jahre aufgeboten find, sich zum Dienst bereit zu halten. Wenn wir dies alles beherzigen und daneben unfre immer noch ausgezeichnet glückliche poli= tische Lage ins Auge fassen, so können wir nicht anders, als einstimmig dazu rathen: an kommender Landsgemeinde die erwähnte und verlesene Kapitulation in allen ihren Theilen zu ratifiziren. Diese unsre Ansicht gründet sich vor= züglich auch auf den großen Werth, den S. Mäjestät auf die einhellige und schnelle Gutheißung der Sache legt, und daß er geneigt scheint, jede Zögerung ober unvollständige Bei= tretung auch einzelner Kantone mit Ernst beobachten zu wollen. Welche nachtheiligen Folgen aus Neußerungen von

A. Rh. 47% und J. Rh. 17% Mann zuerkannt. (12. Juli 1813.) In Kriegszeiten hatte die Schweiz jährlich 3000 Mann zu stellen. Appenzell erhielt dafür 7085 Fr. als Werbgeld von Frankreich und 1608 Fr. 15 Rp. für den Transport nach Basel.

Abneigung sowohl für die ganze Schweiz als besonders für unsern Handel und Gewerbe treibenden Kanton entstehen könnten, mag jedem unter euch selbst auffallen" u. s. f.

Mit einer kleinen Anzahl Hände, denen aber auch nur eine ganz kleine Minorität entgegenstand, wurde die Militärskapitulation angenommen. Still und ohne Jauchzen und Gessang wanderte das Volk, mißmuthig über die fast aufgedrunsgene Militärkapitulation, über die Stockung des Handels und der Gewerbe und über die theure Zeit, an den heimatlichen Herd zurück.*

Es war auch jett noch schwer, die zu liefernde Zahl Rekruten aufzubringen. In unserm Kanton sah man sich genöthigt 1, 2, 3-8 Louisdors à 11 fl. über das franzö= sische Handgeld hinaus zu bezahlen. 84 Refruten, die im Laufe des Jahres 1813 bei uns angeworben wurden, em= pfiengen zusammen nicht weniger als 8942 fl. 30 fr. und 320 in den Jahren 1810—1813 Angeworbene mit Inbegriff bes sogenannten Regimentsgelbes 42,240 fl. Wie groß muß die Summe sein, welche im ganzen und von der gesammten Schweiz für diesen Söldnerdienst in Frankreich geopfert werden mußte, und was ist das alles gegen die Schaaren, welche im Kriege für den französischen Kaiser ihr Leben opferten. Es sollen allein im russischen Feldzug an 6000 Schweizer umgekommen sein. Doch erhielten sie bem Schweis zervolke durch ihre Tapferkeit den alten Waffenruhm. meldete z. B. der Kriegskommissär des 2. Schweizerregi= ments dem Rathschreiber Schefer in Herisau: "Der junge, kleine Unterlieutenant Knuser (von Appenzell) hat im März 1809 in Catalonien eine glänzende Waffenthat verrichtet. Schon war ein französisches Armeekorps von den weit zahl= reichern spanischen Truppen umzingelt und nahe dabei, ganz abgeschnitten zu werden, als Knuser, den Degen in der Hand, mit einigen Voltigeurs während bes hitigen Gefechts

^{*} Chronik von Fisch.

dem Feinde 2 Kanonen abnahm und durch die schnelle und geschickte Richtung und lebhaftes Feuern auf denselben das hart bedrängte französische Armeekorps rettete. Er wurde dem Kaiser zur Ertheilung des Kreuzes der Ehrenlegion empfohlen." Besonders tapfer hielten sich die Schweizer beim Rückzug des französischen Heeres aus Rußland an der Berefina und bei Pologk. Die Zeitungen brachten denkwürdige Nachträge über die ruhm= und grauenvolle Nacht vom 19. auf den 20. Oktober 1812 in Polott. Die Marschordre zum Rückzug traf die Schweizer zulett. Alle Artillerie war abgeführt, die Flußbrücken waren bis an eine alle zerstört; eine Menge von Feuerschlünden spie Verderben in die Stadt, das einzige 4. Regiment schlug noch Stürme ab. Endlich kam die Reihe des Abzuges auch an dieses. Die Flammen wütheten durch die ganze Stadt. Mehrere feindliche Rolonnen waren in den verlassenen Posten eingedrungen. Das An= prallen der losgeriffenen Brücken zerftörte allmälig die noch übrig gebliebene; aber nichts erschütterte den Muth dieser Tapfern. Sie traten den Abzug in Kolonne an; auf einem Plate stellten sie sich wieder in Schlachtordnung; ihre Eliten= kompagnien fochten von Gasse zu Gasse bis zur gefahrvollen Brücke, wo das Teuer sich kreuzte. Eine Voltigeurkompagnie unter Heinrich Runkler von St. Gallen scheint zuletzt über den Fluß gegangen zu sein. Gin Theil derselben ertrant: Kunkler selbst wurde nur leicht verwundet, aber 5 Rugeln durchlöcherten seine Kleiber. Der frühe Morgen fand alle 4 Regimenter in Position eine halbe Stunde von Polopk. Sie hatten sich in dem ganzen Feldzug durch Disziplin und durch Unerschrockenheit ausgezeichnet.

Im Oktober 1813 hörte endlich die Werbung für den französischen Kaiser auf.

Die Militärkapitulation mit Spanien.

Ungeachtet der großen Verpflichtungen, welche der Schweiz aus der französischen Militärkapitulation erwuchsen, wurde am 3. August 1804 auch eine solche mit Spanien und zwar für 5 Regimenter: Schwaller, Rüttimann, Reding, Betschard, zu welchem auch die Söldner aus dem Kanton Appenzell gehörten, und Trorler, abgeschlossen. Jedes Regiment bestand aus 1909 Mann, in 2 Bataillone, jedes zu 5 Kompagnien, eingetheilt. In seiner Sizung vom 4. und 5. Oktober 1804 genehmigte unser Große Rath diesen Vertrag. Als das alte Königshaus in Spanien zu Gunsten Napoleon's abdankte (10. Mai 1808), der (am 4. Juni 1810) seinen Bruder Joseph auf den spanischen Thron erhob, trat ein Theil bei dem neuen Monarchen in Dienst, während ein andrer Theil dem spanischen Volke treu blieb. So stritten Schweizer gegen Schweizer in Spanien.

Der Vertrag, betreffend Uebergang des 1. Schweizerregiments in Frankreich in neapolistanische Dienste, wozu die Tagsatzung am 22. Juni 1807 den Landammann der Schweiz bevollmächtigt, und dem der hiesige Große Rath am 20. August des gleichen Jahres seine Zustimmung gegeben hatte, kam nicht in Ausstührung. Das Regiment blieb in Frankreich.

Die Militärkapitulation mit Holland.

Nicht lange nach Aufhebung der französischen Militärstapitulation begannen wieder Verhandlungen wegen Abschlusses einer solchen mit Holland und 1814 wurde wirkslich ein Vertrag für 4 Regimenter abgeschlossen. ** Für das Zustandekommen derselben bemühte sich bei uns besonsders Major Mock von Herisau, bis 1796 Kapitainlieutenant in Holland. Es erhoben sich Anstände darüber, welcher Kanton den Regimentsobersten stellen dürfe; es fand eine Uebereinkunft zwischen den Kantonen Glarus, Appenzell A. Rh. und Graubünden statt, wornach Sprecher von Büns

^{*} Tilliers Geschichte ber Eidgenoffenschaft während ber Herrschaft ber Bermittlungsakte und Repertorium ber Abschiede ber eidgenössischen Tagsatzung.

^{* *} Repertorium ber Abschiebe ber eibgenössischen Tagsatzung.

den als Oberst, Mösli von Gais als Oberstlieutenant und Mock als erster Hauptmann eintrat. Am 6. Dezember 1814 ertheilte der herwärtige Große Rath der Kapitulation mit Holland seine Genehmigung und am 1. Jänner 1815 gieng der erste Transport von Herisau nach den Niederslanden ab.

Weitere Verträge der Schweiz mit fremden Staaten waren:

Ein Vertrag mit Spanien vom 22. August 1804, wegen gegenseitiger Aufhebung der Abzugsgelder zwischen beiden Staaten (4./5. Oktober 1804);

ein gleicher Vertrag mit Oesterreich vom 5. Oktober 1804 (am gleichen Tage und 16. Jänner 1805);

ein Vertrag mit Desterreich vom 5. Oktober 1804 wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher (am gleichen Tage);

ein Freizügigkeitsvertrag mit Preußen (13. April 1812). *

3. Aufstand im Kanton Zürich. (1804.)

Während sich das Appenzellervolk seiner wieder ershaltenen Volksrechte freute, beklagte sich ein Theil der Bewohner des Kantons Zürich darüber, daß die Stadt Zürich zu einem unverhältnißmäßigen Nebergewichte gelangt sei, daß eine verkünstelte Wahlart das Wahlrecht fast illusorisch mache, daß ein neu erlassenes Gesetz die Rechtsgleichheit und Gewerdsfreiheit der Weinländer beschränke und das Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse durch unrichtige Festsetzung der Loskaufssumme die Landbewohner drücke. Versuche, durch zahlreiche Unterschriften die Zurücknahme des Zehntgesetzs zu erzielen, wurden unterdrückt und mehrere Theilnehmer bestraft. Da weigerten sich einige

^{*} Großrathsprotokoll; die eingeklammerten Daten sie die, an welden die Verträge von unserm Gr. Rathe ratifizirt wurden.